

AUSZUG AUS DER GEMEINDERATSSITZUNG VOM 15.02.2016

BESCHLÜSSE

1. Vergabe Drehleiter DLK 23/12

AL Dr. Kandler gibt an, dass beschlossen werden soll, die Drehleiter DLK 23/12 nach durchgeführtem Vergabefahren im Oberschwellenbereich von der Firma Rosenbauer Österreich Gesellschaft m.b.H. zu einem Gesamtkaufpreis von netto € 688.300,-- anzukaufen. Es handelt sich hierbei um das von der FF-Rum vorgeschlagene Fahrzeug.

Bgm. Kopp ergänzt, dass aus seiner Sicht die Anschaffung einer Drehleiter nicht unbedingt erforderlich gewesen wäre. Dennoch soll in dieser Sitzung der notwendige Beschluss gefasst werden und somit steht der FF-Rum ein hochmodernes Einsatzfahrzeug zu Verfügung. Dies hat insbesondere für die Rumer Bevölkerung erhebliche Vorteile.

Ing. Saurwein begrüßt den Ankauf der Drehleiter und verweist auf die Tatsache, dass die alte Drehleiter bereits 35 Jahre im Einsatz ist und deshalb nicht mehr den aktuellen Ansprüchen genügt.

Ing. Christoph Kopp und Romed Giner stehen diesem Ankauf ebenfalls positiv gegenüber.

Peter Wolf ergänzt, dass es sich hierbei um kein Wunschfahrzeug der FF-Rum handelt sondern um ein Fahrzeug, welches den Anforderungen im Rumer Gemeindegebiet sowie dem Bevölkerungsstand entspricht.

Beschluss: einstimmig beschlossen

2. Ankauf Traktor John Deere 6155 R

AL Dr. Kandler erklärt, dass beschlossen werden soll, einen neuen Traktor der Marke "John Deere 6155 R" bei der Firma "Unser Lagerhaus-Niederlassung Innsbruck" anzukaufen. Der Preis des Fahrzeugs beläuft sich auf € 102.000,-- excl. MWSt. (€ 122.400,-- incl. MWSt.).

Der Austausch des Fahrzeugs wird notwendig, da das bestehende Modell motorisch etwas unterdimensioniert, vom Eigengewicht zu leicht und vor allem seitens der Hydraulikleistung viel zu schwach geworden ist. Die modernen Anbauteile für Schneeräumung, Salzstreuung, Transportarbeiten, etc. können von dem Fahrzeug teilweise nicht mehr bewältigt werden. Als finanziell und arbeitstechnisch positiver Umstand darf betont werden, dass bis auf den viel zu schwachen Pflug, sämtliche Anbauteile vom derzeitigen Traktor mit dem neuen Modell weiter verwendet werden können.

Es wurden von Mitarbeitern des Wirtschaftshofs 5 neue Traktormodelle lange und ausführlich und nach möglichst vielen, für die Arbeiten notwendigen Kriterien getestet. Als Bestbieter und damit zu favorisierendes Modell stellte sich der John Deere 6155 R heraus.

Herr Kirchebner stellt bedauernd fest, dass der Erwerb eines Tiroler Fahrzeuges nicht möglich ist, da kein Fahrzeug die entsprechenden Voraussetzungen aufweist.

Beschluss: einstimmig beschlossen

3. Ankauf Schneepflug

Es soll beschlossen werden, bei der Firma Kahlbacher einen Vario-Schneepflug anzukaufen. Auf Grund der Tatsache, dass es sich bei dem Gerät um ein Vorführmodell handelt, beläuft sich der Kaufpreis auf € 15.000,-- excl. MWSt. (€ 18.000,-- incl. MWSt.). (Normalpreis € 23.400,-- incl. MWSt.)

Die Vorteile dieses neuen Pfluges, welcher auch mit dem Traktor "John Deere 6155 R" kompatibel ist, sind:

- **Seitenstellung:** normaler Schneepflug wie bisher - für Links- und Rechtsräumung
- **V-Stellung:** man kann den Schnee sammeln und mitnehmen, was z.B. an großen Kreuzungen oder Parkplätzen sehr von Nutzen ist
- **Spitzpflug:** für große Schneemengen wie z.B. zur Öffnung der Rodelbahn. Der Schnee wird auf beiden Seiten hinausgedrückt. Derzeit muss der Schnee mit Hilfe des Radladers aus der Rodelbahn hinausgeschöpft werden, was einen enormen Zeitaufwand bzw. einen erhöhten Personaleinsatz mit sich bringt.

Beschluss: einstimmig beschlossen

4. Flächenwidmungsplanänderungen

a) FWPÄ Steinbockallee - Kugelfangweg

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Marktgemeinde Rum gemäß § 113 Abs. 3 und 4 iVm § 70 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 56, und § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2006 – TROG 2006, LGBl. Nr. 27, den von DI Bernd Egg ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Rum im Bereich der Grundstücke 148, 145, 153, 180/1, 205/6, 180/2, 180/3, 188/2, 188/3, 188/4, KG 81014 durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Rum vor:

- im Bereich von Teilflächen der Grundstücke 145, 148, 153 und 180/1 von derzeit Freiland gemäß § 41 in künftig gemischtes Wohngebiet gemäß § 38 Abs. 2 TROG 2011
- im Bereich der Grundstücke 180/2, 188/3 und 188/4 von derzeit Wohngebiet gemäß § 38 Abs. 1 in künftig gemischtes Wohngebiet gemäß § 38 Abs. 2 TROG 2011
- im Bereich des Grundstückes 180/3 von derzeit Vorbehaltsfläche für den Gemeindebedarf - Kindergarten gemäß § 52 in künftig gemischtes Wohngebiet gemäß § 38 Abs. 2 TROG 2011
- im Bereich des Grundstückes 188/2 von derzeit Sonderfläche Pumpstation gemäß § 43 Abs. 1 lit. a in künftig gemischtes Wohngebiet gemäß § 38 Abs. 2 TROG 2011
- im Bereich einer Teilfläche des Grundstückes 205/6 von derzeit Wohngebiet gemäß § 38 Abs. 1 in künftig Verkehrsfläche gemäß § 53 Abs. 3 TROG 2011

Gleichzeitig wird gemäß § 113 Abs. 3 iVm 70 Abs. 1 lit. a TROG 2011 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Ing. Christoph Kopp erklärt, dass diese Widmungsänderung im Bezug auf die Errichtung des Sport- und Bewegungszentrums notwendig ist. Somit kann eine angepasste Siedlungsstruktur geschaffen werden.

Wolfgang Stöckl informiert sich über die Auswirkungen bezüglich der Retentionsflächen am Inn.

AL Dr. Kandler erklärt, dass schlimmstenfalls eine Rückwidmung erforderlich wäre. Dies ist jedoch praktisch schwer umsetzbar, dass bereits Gebäude auf den entsprechenden Flächen stehen.

Bgm. Kopp ergänzt, dass die Schutzmaßnahmen im Oberland derzeit nicht ausreichen, weshalb überhaupt über Retentionsflächen nachgedacht werden muss. Dennoch wird die Marktgemeinde Rum eine derartige Einschränkung auch unter Berücksichtigung der bereits bestehenden Gebäude nicht tatenlos hinnehmen.

Beschluss: einstimmig beschlossen

Ergänzungsbeschluss:

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Ergänzungsbeschluss: einstimmig beschlossen

b) FWPÄ Steinbockallee Sporttherapie Huber

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Marktgemeinde Rum gemäß § 113 Abs. 3 und 4 iVm § 70 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 56, und § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2006 – TROG 2006, LGBl. Nr. 27, den von DI Bernd Egg auszuarbeitenden Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Rum im Bereich des Grundstückes 274, KG 81014 Rum durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht eine Widmungsänderung im Bereich des Grundstückes 274 von derzeit Sonderfläche - Widmungen mit Teilfestlegungen gemäß § 51 TROG 2011 mit Festlegung verschiedener Verwendungszwecke für einzelne Ebenen oder für Teilflächen solcher Ebenen iVm § 43 (7) standortgebunden in künftig Gewerbegebiet und Industriegebiet gemäß § 39 TROG 2011 vor.

Die Sporttherapie Huber GmbH plant das gesamte Gebäude als Therapiezentrum zu nutzen. Das Bauvorhaben wurde bereits eingebracht und vom hochbautechnischen Sachverständigen, Herrn Dr. Georg Cernusca begutachtet. Dieser stuft das Bauvorhaben grundsätzlich als bewilligungsfähig ein, jedoch nur unter der Voraussetzung, dass eine entsprechende Umwidmung durchgeführt wird. Die Sporttherapie Huber GmbH hat sich im Neu Rum bereits etabliert.

Gleichzeitig wird gemäß § 113 Abs. 3 iVm 70 Abs. 1 lit. a TROG 2011 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Beschluss: einstimmig beschlossen

Ergänzungsbeschluss:

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Ergänzungsbeschluss: einstimmig beschlossen

5. Bebauungsplan Dörferstraße

Dieses Bauvorhaben wurde im Infrastrukturausschuss mehrmals diskutiert und seitens des Bauwerbers angepasst. Zur Umsetzung des Projektes ist die Erlassung des unten angeführten Bebauungsplanes zwingend erforderlich.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Marktgemeinde Rum gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011, LGBl. Nr. 56, den von DI Bernd Egg ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Grundparzelle 1765/2 (neu)

- ursprüngliches Gst. 1765, KG 81014 laut planlicher und schriftlicher Darstellung des DI Bernd Egg durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Es handelt sich hierbei um den Plan B/011/01/2016, welcher als Grundvoraussetzung für den Neubau des Wohnhauses mit insgesamt 4 Wohnungen dient. Der Bebauungsplan strebt eine geordnete Entwicklung im Sinne der Ziele der örtlichen Raumordnung an.

Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2011 der Beschluss des Bebauungsplanes gefasst.

Beschluss: einstimmig beschlossen

Ergänzungsbeschluss:

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Ergänzungsbeschluss: einstimmig beschlossen

6. Ausgliederung Grundstück 186 in die Immobilien Rum GmbH & Co KG

AL Dr. Kandler hält fest, dass das Gst. 186 GB 81014 Rum mit einem Ausmaß von 28.962 m² in die Immobilien Rum GmbH & Co KG zur Realisierung des Sport- und Bewegungszentrums Rum eingebracht werden soll.

Beschluss: einstimmig beschlossen

7. Waldaufseherumlage 2016

AL Dr. Kandler gibt an, dass gemäß § 10 TWO 2005, Landesgesetzblatt Nr. 55/2005 beschlossen werden soll, den Gesamtbetrag der Umlage durch nachfolgende Verordnung festzusetzen.

§ 1 Waldbetreuungsgebiet

umfasst alle Waldflächen des Betreuungsgebietes im Gemeindegebiet der Marktgemeinde Rum, die vom zuständigen Gemeindewaldaufseher betreut werden.

§ 2 Umlagepflicht

zur Entrichtung der Umlage sind die Waldeigentümer verpflichtet; Teilwaldberechtigte und Agrargemeinschaften auf Grundstücken des Gemeindeguts werden Waldeigentümern gleichgehalten. Miteigentümer von Waldgrundstücken haften zur ungeteilten Hand.

§ 3 Berechnungsgrundlage

Der Festsetzung des Gesamtbetrages der Umlage wird der Personalaufwand für den Gemeindewaldaufseher im abgelaufenen Jahr (Jahresaufwand) zugrunde gelegt. Der Festsetzung des Gesamtbetrages der Umlage wird jener Teil des Jahresaufwandes zugrunde gelegt, der dem Verhältnis der auf die Gemeinde entfallenden Ertragswaldflächen des Waldbetreuungsgebietes zur Gesamtertragswaldfläche des Waldbetreuungsgebietes entspricht.

Der auf den einzelnen Umlagepflichtigen entfallene Anteil am Gesamtbetrag der Umlage wird nach dem Verhältnis seines Anteiles an der Ertragswaldfläche in der Gemeinde ermittelt. Für Wirtschaftswald wird ein Anteil von 50 % des auf Wirtschaftswald entfallenden Anteils an den Gesamtkosten, für Schutzwald im Ertrag ein Anteil von 15 % des auf Schutzwald im Ertrag entfallenden Anteils an den Gesamtkosten und für Teilwald im Ertrag ein Anteil von 50 % des auf Teilwald im Ertrag entfallenden Anteils an den Gesamtkosten berücksichtigt.

§ 4 Hektarsatz – Gesamtumlage

1.) Die Waldaufseherumlage – 2016 beträgt daher für:

- a. Wirtschaftswald € 66,48 pro Hektar
- b. Schutzwald im Ertrag € 19,94 pro Hektar

2.) Der Gesamtbetrag für die Waldaufseherumlage 2016 beträgt: € 12.729,43

§ 5 Reduzierung der Umlage

Der auf Waldeigentümer, die eine Ausbildung zum Forstfacharbeiter nachweisen, entfallende Anteil am Gesamtbetrag der Umlage wird um 20 % verringert. Im Fall des Nachweises einer Ausbildung zum Forstwirtschaftsmeister oder zum Forstorgan wird der Anteil am Gesamtbetrag der Umlage um 40 % verringert.

§ 6 Entgelt

Der Stundensatz für die Tätigkeit des Gemeindewaldaufsehers wird mit € 38,00 festgesetzt. Diese Festsetzung gilt verbindlich für alle von Dritten beanspruchten Tätigkeiten des Gemeindewaldaufsehers, die nicht im öffentlichen Interesse liegen.

Die Verordnung über die Waldaufseherumlage 2015 tritt gemäß § 60 Abs. 3 TGO 2001 mit Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel der Gemeinde Rum in Kraft.

Ing. Franz Saurwein stellt in Frage, warum dieser Tagesordnungspunkt nicht im entsprechenden Ausschuss diskutiert wurde. Seinen Informationen zufolge besteht seitens der Landwirtschaftskammer die Empfehlung, die Waldaufseherumlage auszusetzen bzw. als Agrarförderung anzusehen. Auch eine Umlegung auf den Tourismus wäre denkbar.

Ing. Christoph Kopp gibt an, dass die Tourismusumlegung definitiv nicht funktionieren wird. Agrarförderungen sind derzeit ebenfalls nicht vorstellbar, weshalb die Umlage wie bereits letztes Jahr eingehoben werden soll.

Bgm. Kopp ergänzt, dass die Einhebung dieser Umlage auch für den Erhalt von Landesförderungen notwendig ist.

Beschluss: 12:4 (Gegenstimmen ÖVP Rum und Parteifreie)

8. Bevollmächtigung Rechtsanwalt Dr. Michael Sallinger - AD/594803/2016

Es soll beschlossen werden, RA Dr. Michael Sallinger für das Verfahren bezüglich Hochwasserschutz Unteres Inntal mit der Vertretung der Interessen der Marktgemeinde Rum und seiner Bürger zu beauftragen. Herr Dr. Sallinger ist Spezialist im Bereich der Umweltverträglichkeitsprüfungen. Aufgrund der negativen Auswirkungen, welche Retentionsflächen mit sich bringen würden, ist die Einbeziehung eines Fachmannes unbedingt erforderlich.

Ing. Saurwein ergänzt, dass der Planungsbereich C – Rum, derzeit von der TU Wien überprüft wird. Eventuelle Veränderungen sind aus diesem Grund nicht ausgeschlossen.

Bernhard Kirchebner informiert sich, ob Herr Dr. Sallinger auch die Gemeinde Thaur vertritt.

AL Dr. Kandler erklärt, dass Thaur von einem Technikerbüro vertreten wird.

9. Anfragen, Anträge und Allfälliges

Herr Stöckl informiert sich über die Vorgehensweise iS Wahlwerbung Hundesteuer.

Ing. Christoph Kopp erklärt, dass es 330 Hunde in Rum gibt und die dazugehörigen Hundehalter im Wesentlichen bekannt sind.

Frau DI Resch-Pokorny kritisiert diese Art von Wahlwerbung, da diese Daten anderen Parteien nicht zur Verfügung stehen.

Herr Kirchebner wirft ein, dass die Hundesteuer 17.000 € einbringt.

Bgm. Kopp bedankt sich für die außerordentlich konstruktive Zusammenarbeit in der nun abgelaufenen Periode.